



Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

Version 12-2023

Vorgelegt in der Sitzung des AR vom 19.12.2023

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Präsident verweist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Musterstatut, wonach sich der Aufsichtsrat in den Raiffeisenkassen aus drei effektiven Mitgliedern und aus zwei Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig diese Anzahl für die quantitative Idealzusammensetzung zu übernehmen.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

2.1. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder

Im Hinblick auf die Professionalität der Aufsichtsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Demnach muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 RG Nr. 1/2000 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Aufsichtsrates sei auf Kapitel 2.4.1 verwiesen.

2.2. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Schulungen in verschiedenen Bankfachbereichen wie Antigeldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Risk Management, Kreditwesen, Outsourcing, Finanzen, Rechtskunde usw. besuchen müssen, wobei jedes Mitglied jährlich mindestens 8 Stunden Weiterbildung absolvieren muss.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 21.01.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Aufsichtsratsmitglied in der dreijährigen Amtszeit mindestens dreißig Fortbildungsstunden vorweisen muß. Davon sind im Jahreszeitraum mindestens acht Stunden zu absolvieren.

Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, muss die Bereiche Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen und Rechtskunde betreffen.

Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens zwölf absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

2.3. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Präsident verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bei den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse letzthin mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.01.2021 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Präsident weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Präsident schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds und jenen für das Amt des Präsidenten zu definieren. Dabei schlägt der Präsident vor, sich an den vom Raiffeisenverband vorgeschlagenen Standardwerten als angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Aufsichtsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds wird infolge ein Monatsaufwand von mindestens 7 Stunden für erforderlich gehalten. Für das Amt des Präsidenten wird ein Monatsaufwand von 9 Stunden für erforderlich gehalten.

2.4. Angemessene Diversifizierung des Aufsichtsrates

Der Präsident erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen und jedes einzelne Mitglied in den Entscheidungsprozess einbinden. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.4.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Präsident, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.4 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Aufsichtsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus mindestens ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatzmitglied eingetragene Abschlussprüfer sind.

Weiters sollte zumindest ein Aufsichtsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt haben und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen oder zumindest ein Aufsichtsratsmitglied Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt haben und somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung verfügen.

2.4.2 Altersbezogene Diversifizierung

Der Präsident unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Aufsichtsrat gefördert werden. Der Aufsichtsrat strebt eine angemessene Diversifizierung nach Alter an.

2.4.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Aufsichtsrat verweist der Präsident auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge muss bei einem Aufsichtsrat mit drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Um das reibungslose Funktionieren des Organs im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern zu garantieren ist es auch im Lichte der Corporate Governance Bestimmungen sinnvoll, dass ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehört. (Sollte bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Quote durch Eintritt der Ersatzmitglieder im Organ nicht erreicht werden können, so muss umgehend die Vollversammlung einberufen werden.) Der Präsident unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, beschließt der Aufsichtsrat, dass unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 mindestens ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören sollen.

Gleichzeitig befürwortet der Aufsichtsrat, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

2.4.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Der Präsident verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Der Aufsichtsrat erachtet es als ausreichend die derzeit im Statut vorgesehene Mandatsbeschränkung pro Amtsinhaber einzuhalten.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion, beschließt der Aufsichtsrat einstimmig die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Präsidenten, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.